



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.VII. Dreyzehende Session, über den Modum Re- und Correferendi der sämtlichen Reichs-Stände. Protocollum darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Febr.

Deren fleißige Conferirung mit den Protocollen und in Substantia befundene Gleichstimmigkeit, bezeugen hiermit

1646.
Febr.*Signatum Osnabrug. d. 13. Febr.
Anno 1646.*Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. VII.

XIII. Session,
über den Modum
Re- und
Correferendi
der sämtlichen
Reichs-
Stände.

Diemeil nach absolvirter ersten Classa man noch nicht wußte, auf was Art und Weise die an beyden Congress-Orten substituierende Gesandtschaften sich eines gleichstimmigen Conclufi, bey jedem Punct vereinigen könten; So wurde in der Dreyzehenden Session zu Osnabrück den 13. Febr. über den *Modum Re- & Correferendi*, ausführlich deliberiret; Es fand sich aber bey allen vorgeschlagenen Modis, große Hindernisse und Aufzüglichkeiten, doch schiene der kürzeste Weg zu seyn, mit den Consultationen in den Haupt-Materien fortzufahren, hernach sub finem eine Haupt-Re- und Correlation, sive in pleno, sive per

Deputatos, in loco alterutro vel tertio anzustellen: Einige hielten auch vor gut, nach einer jeden absolvirten Classa, das Bedencken der Stände, den Kayserlichen Gesandten sofort zu übergeben, damit diese indessen *Materiam tractandi* mit den Cronen haben möchten etc. Weil aber in diesem Stück, ohne Einstimmung der Münsterischen Gesandtschaften, kein ganzes gemacht werden konnte; so wurde solches auf Communication mit denselben ausgesetzt: die unterschiedlich vorgeschlagenen Modi aber, sind aus nachstehenden Protocoll zu sehen:

*Dictat. d. 23. Febr. An. 1646.
per Magdeb.*

SESSIO PUBLICA XIII.

Freitag d. 13. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Diemeil bey nechster Session verlassen, diesen Tag in Berathschlagung zu ziehen, wie man zur Re- und Correlation füglich zusammen kommen könnte, damit nicht wegen Zertheilung der Collegiorum, einige Difficultät entstünde, so stelle er zu der Herren Abgesandten Beliebung, ob sie sich vorjeho darüber wollten vernehmen lassen.

Oesterreich: Sey anfänglich bekannt, was sonst auf Reichs- und Deputations-Tagen für ein Modus Re- & Correferendi gehalten werde: da 1) das Churfürstliche Collegium dem Fürsten-Rathe in pleno ihre aufgesetzte Relation, der Fürsten-Rath 2) hingegen seine Correlation ablesen ließe, hierauf 3) die beyden Collegia sich einer Meynung verglichen, folgend 4) beyde Chur- und Fürstliche Collegia dem Städte-Rath darvon referirten, die Städte hergegen 5) correferirten, leßlich aber 6) ein gemeiner Schluß gemacht, und in Forma eines Reichs-Bedenckens übergeben würde.

Nun wäre zu wünschen, daß es also auch jetzt gehalten werden könnte, aber weil die Collegia in sich zertheilet, und also dieser Modus nicht wohl möglich oder practicabel scheine, so wäre darauf zu gedencken, was sonst für ein anderer Modus darnach zu accommodiren. Wann man nun 2) für gut befände, daß auf eine solche Zeit die Collegia an einem Ort zusammen kämen, wäre es soviel desto besser, und könnte der alte hergebrachte Modus desto leichter gebraucht werden. 3) Könnte auf den Fall, da auch dieß nicht practicabel, die Re- und Correlation *per Deputatos* geschehen. 4) Wöchte auch dieses ein Modus seyn, daß die Re- und Correlation

1646.
Febr.

lation erst drüben geschehe, und hernach an das Chur-Maynische Directorium herüber geschickt, hier aber desgleichen geschehe, und also doppelte Re- und Correlation gehalten würde. 5) So stünde auch dahin, ob die Re- und Correlation etwann beyder Orten schriftlich abzufassen, hinc inde zu communiciren und zu verlesen, damit man die habende Erinnerung erforsche und beytrage, welcher Modus aber viele Communicationes und Correcturen nach sich tragen, und den Directoriis das Werk ziemlich schwehre machen möchte. Doch stelle er alles zu fernem Nachdenken, und welchen Modum sie beliebten, deme wolte man sich von wegen Oesterreich gerne accommodiren.

1646.
Febr.

Bayern: Hätte auch nachgedacht und soviel befunden, daß wegen Trennung der Collegiorum fast unmöglich seyn würde, zur Re- und Correlation zu gelangen. Dann obwol ein Mittel seyn möchte, daß es schriftlich geschehe, oder auf eine *Alternation* zu gedenken, so, daß man entweder allzumal oder *per Deputatos* alternatim, hier oder zu Münster, oder *in loco tertio* zusammen käme, befände er doch, daß alle diese Modi große Difficultäten, Weitläufigkeit und Zeit-Verlierung geben würden; da doch der betrübtte Zustand des geliebten Vaterlandes schleunige Beförderung des Friedens erfordere. Hatte also dafür, man habe sich um die Re- und Correlation nicht so sehr zu bekümmern, als in *materia Re- & Correferendi* fort zu fahren, und hernach *sub finem* eine Haupt-Re- und Correlation, *sive in pleno*, *sive per Deputatos in loco alterutro vel tertio* anzustellen, davon unterdessen, biß man mit allen fertig würde, zu reden und zu vergleichen stünde.

Würzburg: Man befände nicht weniger a parte Würzburg, bey dem Modo Re- & Correferendi, man erkiese welchen man wolte, große Difficultäten, denen allen könnte vorgebauet werden, wann die Collegia an einem Ort wären zu bringen gewesen. Weil es aber nun nicht wohl möglich, sondern einmahl also angefangen, so würde es wohl darbey bleiben, und derowegen auf einen andern Modum zu gedenken seyn. Nun wäre von Oesterreich und Bayern deren etliche enumeriret, befände aber in allen Weitläufigkeit und Langsamkeit, daß er schier den besten darunter nicht finden oder auslesen könne. Man wolte dann, wie Bayern vorgeschlagen, alle Sachen in eine *Relation* zusammen kommen lassen; In Erwägung, daß sonst eben so viel Zeit zu einer jedwedern gehören, als zur gesamten Re- und Correlation erfordert werden möchte. Welches er aber doch nur zur Erinnerung, ob Ambages und Weitläufigkeit vermieden werden möchte, und gar nicht, andern hierunter etwas fürzuschreiben, wolte angeführet, und dasselbe also aufzunehmen gebethen haben.

Magdeburg: Das Hochlöbliche Oesterreichische Directorium habe proponiret, wasgestalt neulichst veranlasset worden, anjeko super Modo Re- & Correferendi zu deliberiren, wie dann auch hochgedachtes Directorium selbst fünf unterschiedene Modos fürgeschlagen. Nun befände er zwar auch a parte Magdeburg, daß es ziemlich intriciret und vielen Difficultäten unterworfen; endlich aber wohl auf drey von Oesterreich auch berührte Wege hinaus lauffen möchte: daß nemlich die Re- und Correlation entweder mündlich an einem Ort, oder aber in Schrifften oder *per Deputatos* geschehe. Weil es nun *propter loci distantiam* & Collegiorum *divisionem*, mündlich nicht wohl möglich, auch großer Verzögerung und Weitläufigkeit unterworfen seyn würde, wann man sich schriftlich vergleichen sollte; so scheine wohl der nechste Weg zu seyn, wann es *per Deputatos* werckstellig gemacht werden möchte. Demnach aber auch denenselben schwerlich gungsame Vollmacht und Instruction aufgetragen und gegeben werden kan, auch zu besorgen, daß es an Vergleichung einer einhelligen Meynung ermangeln dürfte: Als halte er von Seiten Magdeburg das bequemste zu seyn, hiesiger Chur-Fürsten und Städte, *sive concordantia, sive discordia, vel etiam in singulari materia singularia Vota* und Gutachten zusammen zu tragen, nach Münster zu schicken, und von Chur-Fürsten und Ständen daselbst zu vernehmen, ob sie sich damit conformiren wollten.

1646.
Febr.

Sollte solches geschehen hätte es seine Maße, wo aber nicht, und da sie auf der Meynung, wie neulichst verlesen, beharren wollten, müßten den Kayserlichen Herren Plenipotentariis die hiesige gefallene Vota absonderlich übergeben und ausgestellt werden. Dann weil er wahrgenommen, daß alle der Herren Münsterischen Rationes dem neulichst abgelesenen Aufsatze nervose eingerückt, so wolle die Nothdurfft erfordern, daß auch Evangelischen theils dergleichen Gutachten mit seinen Rationibus aufgesetzt, und dem Hochlöblichen Oesterreichischen Directorio übergeben werde: mit Bitte, solches gleichfalls verboten und wirklich einzubringen. Wiedrigenfalls, und da es nicht geschehe, würden die Herren Evangelischen nicht zu bedencken seyn, ihre Gedancken selbst zu Hauff zu tragen, und an gehörige Orte mit gebührendem Respect, absonderlich zu übergeben. Wolle man aber alhier mit den Herren Chur-Fürstlichen und Reichs-Städtischen Abgesandten Re- und Correlation antreten, lasse er ihme solches nicht mißfallen, sondern könne darmit wohl einig seyn.

1646.
Febr.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: Vom Hochlöblichen Directorio sey wohl und umständlich erzehlet, wie sonst auf Reichs-Lagen Re- und Correlationes pflegen gehalten zu werden; darbey auch wohl erinnert, daß sich anjeto bey dieser Zusammenkunft, da die Collegia dividiret, nicht wohl werde practiciren lassen, noch darzu gelangen seyn. Daher billig auf ein solch Remedium und Expediens zu gedenccken, welches 1) dem gewöhnlichen Modo Re- und Correferendi am nächsten, und 2) die wenigste Zeit verlehre und hinweg nehme.

Nun wären unterschiedene Vorschläge ins Mittel kommen, und sey anfangs wol zu wünschen, daß man an einem andern Ort besammeln seyn und bleiben könnte. Es wäre aber solches gar nicht zu hoffen, weder daß man in loco alterutro, oder an einem dritten Ort zusammen kommen wolte, das obitaculum wäre bekant, daß es die Cronen durchaus nicht zugeben, sondern von welchem Orte, die Stände sich moviren wollten, dieselbe Cron oder alle beyde es ihnen für einen Despect achten und aufnehmen. *Per Deputatos* möchte es Weitläufftigkeit geben, dann sie würden es doch nur ad referendum annehmen, und also aus einer Re- und Correlation zweene erfolgen. So wolle sich auch schriftlich nicht thun lassen, dann es wäre zu besorgen, es möchte die schriftliche Re- und Correlation allzuweitläufftig werden. Halte derowegen unvorgreifflich, wie Magdeburg, am besten zu seyn, daß, wann die 1. Classis absolviret, die Re- und Correlation mit denen, so alhier seynd, angestellt werde, desgleichen dann die Herren Münsterischen auch thun könnten. Und demnach natura Tractatum anders nicht zulasse, als daß alle Vorschläge, so hinc inde ins Mittel kommen, zusammen getragen werden: so würde wohl am besten seyn, beyde Bedencken, so wohl das hiesige als das Münsterische, den Herren Kayserlichen zu übergeben. Dann obwohl solches etwas neues und ungewöhnliches zu seyn scheinete, so ginge doch bey diesen Tractaten, viel dings extra ordinem vor, das man nicht nach der alten Weise reguliren könnte. Wie dann unter andern zuvor auch nicht Herkommens gewesen, daß die Collegia solcher gestalt, wie jeto, an zweyen Orten wären zertheilet gewesen. Daß also nicht sowohl darauf, was etwa neu, sondern was practicabel sey, zu sehen. So präjudicire es auch keinem Stande, und können dergleichen Consuetudines communi consensu wohl geändert werden: sey also der Meynung, daß hierdurch wohl aus der Sache zu kommen sey. Was sonst Magdeburg wegen Auslassung der Evangelischen Rationum, und daß dieselbe inseriret werden möchten, gebeten; oder daß man Evangelischen theils (wie ohnlängst Oesterreich selbst an die Hand gegeben) ein absonderliches Bedencken übergeben müste, angedeutet, das wolle er hiermit wiederholet haben; Wäthe aber, man möchte es dahin nicht kommen lassen, weil es sonst speciem separationis haben möchte. Zumahl auch nichts neues, daß beyderley Meynung dem Bedencken inseriret werden, wie dessen Exempel in den alten Reichs-Actis gnugsam, und sonderlich in den Anno 1555. bey Stiftung des Religions-Friedens, da jederzeit der Catholischen und Evangelischen Meynung besammeln geseket, fast durch und durch zu finden. Daß

1646.
Febr.

Daß aber Bayern vorgeschlagen, die Re- und Correlation, biß man mit allen Classibus hindurch sey, anstehen zu lassen; Befinde er nicht rathsam, sondern hochschädlich und verzögerlich: halte viel besser zu seyn, das Bedencken super Classe 1. zu übergeben; damit unterdessen ein Anfang zu den Haupt-Tractaten könne gemacht werden. Der Verzug wäre gegen Gott und dem Vaterland auch Ihre Kayserlichen Majestät nicht zu verantworten, sondern mächtigen Ständen imputiret werden, daran man doch Evangelischen theils entschuldiget zu seyn verhoffe; wie man dann seine friedfertige Intention gnugsam contestiret, und allezeit den kürzesten Weg gerathen hätte.

1646.
Febr.

Sachsen-Coburg: Wie sonst auf ordentlich ausgeschriebenen Reichs-Conventen, die Re- und Correlationes anzustellen, das habe seine Bewandniß: die weil man aber allhier auf einem plane Extraordinario Conventu, da die Collegia (nicht zwar gänglich sondern nur ratione subjectorum) getheilet seynd: hätte das hochlöbliche Directorium wohl angeführet, daß der Modus Ordinarius nicht practicabel seyn würde. A parte Coburg lasse man es dabey bewenden: daß, wann Classis 1. absolviret, alsdann Re- und Correlation zu halten. So viel aber den Modum Re- & Correferendi betrifft, würde sehr verzögerlich seyn, sive per litteras, sive per Deputatos, sive in pleno in loco tertio fiat Re- & Correlatio. Wie wohl das letzte auch ohne des hoc presenti statu 1) unmöglich wegen unausbleiblicher Jalousie und Offension der Cronen; 2) unnötzig, weil doch einmahl beliebt, daß die Vota diversa & singularia in causis, ubi Status ut Status considerantur, inseriret werden sollten; 3) unnützlich, weil doch zu besorgen, daß man sich in den wenigsten Puncten einer einhelligen Meynung vergleichen würde: wie wir dessen schon in puncto Amnestiæ ein exempel vor uns hätten.

Und wäre derowegen auf einen solchen Modum expedientem zu gedencken, der dem Reichs-Herkommen nicht ganz zuwider, und doch gleichwol bey diesem Convent zulänglich und practicabel wäre. Zu welchem Ende er ihm den Magdeburgischen und Altenburgischen Vorschlag gefallen liesse: daß nemlich unter den hiesigen Collegiis die Re- und Correlation angestellet, mit den Herren Münsterischen daraus communiciret, von ihnen desgleichen vorgenommen, und nachmahls beyderley Bedencken (wann sie difform seyn möchten) zugleich übergeben werden. Nec obstat, daß solches wider das ordentliche Reichs-Herkommen lauffen wolle: darauf er des Herrn Sachsen-Altenburgischen Responstiones wiederholte; und heisse doch: dato uno in convenienti, sequuntur plura.

Sachsen-Weymar: Sey schon von den vorstehenden weitläufftig discurreret, daß man nicht auf einem Reichs, sondern Extraordinario Conventu beysammen, daher man sich auch wegen der Re- und Correlation ad Modum Ordinarium nicht allerdings zu adstringiren. Wie nun die beygebrachten Vorschläge theils unmöglich, theils zu weitläufftig, zudem auch von den Herren Kayserlichen bey dem mündlichen Vortrag dero Resolutionum, von den Ständen nicht ein ordentliches Reichs-Bedencken, sondern, daß sie Ihrer Majestät einrathen möchten, begehret worden: so würde doch das Gutachten vielmehr per Modum Consilii zu fassen seyn.

Wie nun Fürstliche Rätthe nicht alle zu vorhero einer gewissen Meynung sich verglichen, sondern ein jeder die seine in Consilio eröffnere; also könnte es disfalls auch gehalten werden. Und weil am 31. Januarii, absolutâ Classe Prima, ad Re- & Correlationem zu schreiten, hier und zu Münster beliebt worden: so könnte dieselbe auf Maffe, wie Magdeburg und Altenburg vorgeschlagen, angestellet und sodann beyderley Bedencken übergeben werden. Da dann die Kayserliche Herren Plenipotentiarii wohl finden würden, ob und wie die unterschiedene Vorschläge in ein Modell zu bringen, oder welcher darunter den Friedens-Zweck am nächsten seyn möchte. In alle Wege aber hätte er, wie Sachsen-Altenburg, speciem separationis, so viel möglich, zu verhüten, und daß im übrigen auch die Vota singularia inseriret, und bey-

1646.
Febr.

beyderley Bedencken den Herren Kayserlichen übergeben werden. Und solches auch sowohl wegen Gotha und Eisenach, als suo loco & ordine wegen Anhalt.

1646.
Febr.

Braunschweig-Lüneburg: Wiederholte das Magdeburgische und Sachsen-Altenburgische Votum, daß nemlich alles dasjenige zu vermeiden, was dem Friedens-Werck einigen Verzug bringen möchte. Halte derowegen dafür, daß der Stände Gutachten über der ersten Classe, den Herren Kayserlichen ehest zu übergeben, damit unterdessen ein Anfang zu den Tractaten mit den Cronen könne gemacht werden. Sollte man nun die Re- und Correlation, wie Bayern vorgeschlagen, bis auf die letzte differiren, könnten sie vor Ostern nicht zur Handlung kommen. Daher gegen wann ihnen das Bedencken super Classe i. an die Hand gegeben würde, hätten sie Materiam Tractandi, und könnten unterdeß die Stände einen Weg als den andern extraordinarie in den Gravaminibus, ordinarie aber in puncto Satisfactionis fortfahren.

Directorium: Was die Kayserliche Herren Commissarios anlange, gebe er den Ständen zu erkennen, obß möglich, unterdessen, bis alle Puncken erörtert, zu tractiren? Man müste ja alle Puncke vor sich haben, die Cronen würden hernach geschwinde fortfahren, wir aber blieben dahinden ꝛ. zu dem würden sie sich auch nicht eher heraus lassen, bis alle Puncke beysammen wären.

Sachsen-Altenburg: Es wären gleichwohl diversa Materiae, die auch diversas Consultationes erforderten ꝛ. so hätten ja auch die Cronen selbst dieselben in gewisse Classes abgetheilet.

Directorium: Sie werden nicht eher tractiren können, bis alle Puncke richtig.

Braunschweig-Lüneburg & Alii: Das wäre ihnen endlich heimzustellen, sie könnten aber gleichwohl unterdessen super Classe i. tractiren.

Directorium: Sie würden es aber nicht thun, sondern vorwenden, die Herren Kayserlichen hätten ja der Stände Bedencken noch nicht, was sie denn tractiren wollten.

Braunschweig-Lüneburg & Alii: Was die Herren Schweden anlange, wollte er fast versichern, daß sie disfalls keine difficultat machen, sondern also, wie man es fürsichlüge, tractiren würden. Wiewohl man sich endlich daran nicht zu kehren, was die Cronen thun wollen oder nicht, sondern was süglich geschehen könne ꝛ. Wann man aber so lange mit der Re- und Correlation und consequenter auch mit den Tractaten ansehen wollte, würde man vor Ostern nicht zur Handlung kommen können.

Directorium: Es würde aber Verzug geben und den Ständen derselbe beygemessen werden.

Braunschweig-Lüneburg & Alii: Wann man ihnen die erste Classen hin-gebe, so hätten sie Materiam, und könnten sich über keinen Verzug oder Remoram beschwehren.

Directorium: Obß dann nicht besser wäre, daß man die übrigen Puncke auch durchbrächte und zugleich absolvirte?

Braunschweig-Lüneburg & Alii: Was die übrigen 3. Classes anlangt, wäre er endlich wohl zufrieden, daß man dieselbe darnach zugleich deliberirte und in eine Re- und Correlation brächte: was aber bisshero berathschlaget und schon fertig, das könnte ja unterdessen aufgesetzt und übergeben werden.

Hessen-Cassel: Conformirte sich mit den vorsehenden, und wie die Tractaten nach Möglichkeit zu befördern, also möchte nur dasjenige, was allbereit in prima Classe aufgesetzt, übergeben werden. Wollten dann die Cronen darauf nicht tracti-

reit

1646.
Febr.

ren, so würde doch wenig Zeit dadurch verlohren, und sehen sie unterdessen der Stände Fleiß.

1646.
Febr.

Nessen-Darmstadt: Finde zwar viele dubia, aber gewisse Resolution zu fassen, wolle ihm die Zeit zu kurz fallen, wolle sich aber den Majoribus conformiren, und sey ratione Modi indifferent, nur daß Separationes und alle Remora vermieden werden.

Baden-Durlach: Aus vielen von Magdeburg und Altenburg angeführten Ursachen conformire er sich, daß es beyder Orten per Re- & Correlationem abgefaßt und beyderley übergeben werde. Im übrigen sey er auch damit einig, daß alle Separation zu verhüten, und daß auch Vota singularia cum cujusque rationibus nicht zu prateriren.

Pommern-Stetin: Hätte vernommen, was vom hochlöblichen Oesterreichischen Directorio zur Umfrag vorgestellt, und dabey de Modo Re- & Correferendi ordinario referiret, wie auch, was pro ratione status presentis, und weil es ein Conventus Extraordinarius, für expedientia angeführet und 5. Modi vorgeschlagen worden. Weil aber bey 1. 2. und 3. Modo Difficultäten sich ereignen, dann 1) würde es in uno loco und pleno nicht seyn können, wegen Jalousie der Cronen. 2) Per Deputatos in loco tertio würde sich schwerlich practiciren lassen, weil es doch zumal, wenn allerhand Incident-Quæstiones beykämen, darauf sich die Deputati nicht würden resolviren können, ad referendum würde hinaus lauffen. Bevorab 3) weil viele Sachen, da man ein einmüthiges Conclusum schwerlich zu hoffen, und da auch cujusque Votum singulare zu attendiren, noch vielmehr aber, wo dieses Orts die Evangelischen die Majora gemacht, die sich gewiß ihres Bedenkens nicht begeben werden: So wollen sich dieselben so wenig, als der 5. Modus in Schrifften zu Re- und Correferiren, practiciren lassen. Der 4. Modus wäre von Magdeburg, Altenburg und andern placitiret, welcher auch wol der erträglichste und nächste Modus seyn werde; daß nemlich die allhier subsistirende Stände ihr Bedenken von beyderley Meynung absonderlich aufsetzen und übergeben, und solches ingleichen den Herren Fürstlichen anheim stellen, wie er dann auch wol darfür halte, daß weder die Herren Churfürstlichen allhier ihnen solches mißfallen lassen, noch die Reichs-Städte sich dessen weigern werden. Wodurch die Separation verhütet, und beydes in das Reichs-Conclusum gebracht werden könnte, weil sonst zu besorgen, daß die Evangelischen doch ihr Bedenken vor sich a part, vermöge in eventum habender Instruction, übergeben möchten. Darbey aber auch dieses in acht zu nehmen, daß es in Krafft eines Reichs-Bedenkens, und nicht nur per modum Consilii eingebracht und aufgenommen werden müste.

Auf die Neben-Quæstion: ob jeso stracks, absoluta Classe Prima, zur Re- und Correlation zu schreiten? Conformire er sich ad sententiam affirmativam, weil solches nicht allein den vorigen gemachten Conclusis, sondern auch der Schwedischen Disposition per Classes conform sey. Derowegen jeso nur damit zu verfahren, und darneben, wie Braunschweig-Lüneburg erinnert, den Herren Kaiserlichen vorzuschlagen: ob sie darauf zu tractiren anfangen wollten. Die Causæ Belli müsten doch erst gehoben werden, darnach würde sich der Satisfaction und anderer Punkten halber auch wol ergeben.

Pommern-Bolgast: Idem.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: (per eundem Dn. Wesenbecium) Weil der Fürstlich-Mecklenburgische Herr Abgesandter anderer sürgerfallener und unabweindlicher Berrichtungen halber desto eher aus dem Rath gehen müssen, hätte er ihm aufgetragen, sein Votum abzulegen und dasselbe mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg zu conformiren.

Württemberg: Sey ein Conventus und also auch Modus Extraordinarius, daher, weil die Majora auf denjenigen gehen, den Oesterreich 4to loco vorgeschlagen.
Zweyter Theil. E c c gen,

1646.
Febr.

gen, conformire er sich mit Magdeburg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und andern gleichstimmenden. Auf die Neben-Quaestion, wein dieselbe schon erörtert, so lasse er es dabey bewenden, und darneben auch dieses gefallen, daß man hier nechst, wann die Re- und Correlation vorhergegangen, so wohl extraordinarie super Gravaminibus, als ordinarie super Satisfactione & aliis, in den Consultationibus fort fahren möchte, welches er auch wegen

Pfalz-Weidentz suo loco & ordine repetirte.

Sachsen-Lauenburg: Wann das Römische Reich in seinem guten Wohlstand sich befände, und wann wir alle einerley Meynung wären, auch wann wir nicht mit den Cronen zu thun hätten, so könnte leicht ein-oder der andere Modus practiciret werden. Weil wir aber leider! in dem unseligen Kriege begriffen, die Erfahrung schon bezeuget, wann discrepantia Vota gefallen, da dann zu deren Conciliation viel Zeit gehöret, die auswärtige Cronen aber sich gewiß an unsere Majora nicht würden binden lassen; so wäre dahin zu sehen, welcher Theil die zulänglichsten Mittel fürsichlage, und zu solchem Zweck alles zusammen und in ein Bedencken zu tragen, und den Herren Kayserlichen zu übergeben. Welche Vorschläge nochmahls nicht schlechterdings pro Consiliis, sondern pro Suffragiis zu achten, darunter aber nicht die Majora, sondern die Saniora und was dem Friedens-Zweck fürträglicher, präponderiren müßten. Und weil darzu unschwehr zu gelangen, daß zwischen den hier anwesenden Fürsten und Ständen Re- und Correlation angestellt würde, so lasse er ihme solchen Modum auch mit gefallen, und daß sonderlich zu verhüten, damit nicht durch Uebergebung unterschiedener Bedencken, zur Separation Anlaß gegeben werde. Es wolte solches ein seltsam Ansehen gewinnen, als wann 2. Directoria hier wären, welches aber dadurch zu präcaviren, wann vom hochlöblichen Directorio jedes theils Vota cum omnibus Rationibus, förmlich und vollkömmlich in den Auffsatz gebracht würden.

Wetterauische Grafen: Auf Seiten des Wetterauischen Grafen-Stands hätte man vernommen, daß duplex quaestio vorkommen: 1) de Modo Re- & Correferendi. 2) de Tempore Exhibendi. In utroque conformire er sich mit Magdeburg, Altenburg und nachstimmenden. Daß nemlich 1) utrobique Re- und Correlationes anzustellen, und sonol die Catholischen als Evangelischen Rationes auch Vota Singularia, dem Auffsatz oder Bedencken inseriret werden. Ratione temporis 2) aber, daß es absoluta Classe Prima geschehe, und daß man darauf so wohl in den Gravaminibus als in Classe 2da fortfahre.

Directorium: Würden seinen 4ten Modum nicht recht eingenommen haben: dann seine Meynung wäre nicht gewesen, daß zwey Bedencken aufgesetzt, sondern nur daß an beyden Orten re- und correferiret, hinc inde communiciret und hernach in eines gebracht werden sollten. Sie gingen aber dahin, daß zweyerley Bedencken abgefasset, und beyder Theile Vota & Rationes, ut & Vota Singularia darin gebracht werden möchten, welches also die 6te Meynung seyn würde.

Daß die Rationes Dnn. Evangelicorum nicht in den neulichsten Auffsatz gebracht, würden sie des Directorii Ursachen vernommen haben. Hätte es auf Münster communiciret, von dar er erster Tagen, und vielleicht morgen Antwort erwarte, man werde doch vor Montags nicht wieder zusammen kommen können. Daß man sonst ordinarie in Classe II. fort fahren, extraordinarie aber die Gravamina tractiren wolte: lasse er ihme auch gefallen, wann es seyn könne, wie er dann verhoffte, die Herren Catholischen würden sich auch bald darzu einstellen. Wolle die ausgefallene Modos Re- & Correferendi, so wohl mit den Herren Münsterischen als dem Chur-Fürstlichen Collegio, und sonderlich dem Chur-Maynsischen Directorio communiciren. Wie wohl sonst Mayns den 4ten Modum fürsichgeschlagen hätte.

„Postea per interlocuta vel discursum.

Wann

1646.
Febr.

Wenn man alle Singularia hinein bringen wollte, wäre am besten, daß man nur des Fürsten-Raths Correlation den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris übergebe, es werde doch mit den Deliberationibus allein nicht gethan seyn, sondern müsse per Transactionem erhoben werden. Man müsse einen jeden darüber hören, sonst möchte der Osnabrückische Frieden ja so wenig gelten als der Pragerische. Ihre Kayserliche Majestät würde über demjenigen, was gehandelt und beschlossen würde, auch der Stände Ratification begehren.

1646.
Febr.

Diese 13te Session haben wir Endsuntergeschriebene gleichfalls, bey fleißiger conferirung der Protocollen, in substantialibus gleichstimmig befunden und miteinander suppliret. So geschehen zu Osnabrück den 16ten Februar. 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. VIII.

XIV. Session
über der
Münsteri-
schen Gesand-
ten Meynung
von der Römischen
Königs-Wahl,
auch den Modum
Correferendi.

Bei der vierzehenden Osnabrückischen Session, kam dasjenige vor, wessen sich die Münsterische Gesandtschaften in puncto der Römischen Königs-Wahl auch anderer Punkten halber, verglichen hätten. Nachdem nun deren Meynung mit der Osnabrückischen nicht in allem überein kam, mithin diese Materie nochmahlen in Deliberation und Umfrage gestellet wurde; So hielten einige davor, daß hierdurch die Sache allzusehr aufgehalten

würde, und sollte man lieber dasjenige, was man bey einer Classe zusammen getragen habe, den Kayserlichen zu Fortstellung derer Tractaten mit den Cronen, auslieffern. Weil aber die Münsterische Gesandten behaupteten, es müßten alle Punkten erst ausgearbeitet seyn, ehe man etwas übergebe; So kunte vor dißmahl, bezeug des folgenden Protocollis, noch kein Schluß über den Modum Correferendi gefasset werden.

SESSIO PUBLICA XIV.

Mittwoch den 18. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: Weil im Fürsten-Rath zu Münster unterschiedliche Meynungen berathsclaget, so die Repliken der beyden Cronen betreffen, hätte man bey dem Directorio die Nothdurfft befunden, den Ständen dieselbe zu communiciren. 1) Wäre am 21. Februar. (stylis novi) proponiret: demnach die Franzosen Art. 9. ihrer Proposition begehret, daß vivo Imperatore kein Römischer König zu erwählen, darauf die Herren Kayserlichen, daß solches wieder der Herren Chur-Fürsten freye Wahl-Gerechtigkeit wäre, in dero Resolution remonstrirret, die Franzosen aber von voriger Proposition abgesprungen, und in ihrer Replie, ne ex viventis Imperatoris Familia Rex Romanus eligatur, vorgeschlagen, was dann hierauf den Franzosen zu antworten, und den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris dißfalls einzurathen?

Darauf zweyerley Meynungen gefallen wären: daß den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, und die Franzosen von ihnen also zu beantworten, daß solches der Gildenen Bull und sowol der Churfürstlichen freyen Wahl, als des Reichs Freyheit, in Voto tam Activo quam Passivo zu wieder, daher sie dieselbe zu schmählen nicht begehren würden. 2) Daß es zwar der freyen Wahl-Gerechtigkeit halber, nach der ersten Opinion seine Meynung habe, doch daß die Quæktion: ob ein Römischer König zu erwählen? allemahl auf einem Reichs-Tage resolviret werde. Und dieser letzten Meynung wäre allein Hessen-Cassel gewesen, die erste aber wäre von den andern allen approbiret worden.

Zwenter Theil.

E c c 2

Nun